



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 7 L 339/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gerloff & Gilsbach, Immanuelkirchstraße
3-4, 10405 Berlin, Az.: 141/2019 VGE,

g e g e n

das Studentenwerk Potsdam, Babelsberger Straße 2, 14473 Potsdam, Az.: För-
dernr.: 111200000137306,

Antragsgegner,

wegen Ausbildungs- und Studienförderungsrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 25. Juli 2019

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Roeling
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis längstens zum 31. August 2019 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu gewährleisten.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Antragsgegner.

Gründe:

Der (sinngemäße) Antrag des Antragstellers vom 27. April 2019,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig ab dem 29. April 2019 bis längstens zum 31. August 2019 BAföG-Leistungen zu bewilligen,

ist zulässig und begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn die Regelung aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sowie die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit den §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 und § 294 Abs. 1 ZPO muss ein Antragsteller dazu glaubhaft machen, dass ihm dadurch, dass man ihn auf ein Hauptsacheverfahren verweist, Nachteile entstehen, die bei einem Obsiegen in der Sache nicht mehr ausgeglichen werden können (Anordnungsgrund). Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Antragsteller mit seinem Begehren im Hauptsacheverfahren voraussichtlich Erfolg haben wird (Anordnungsanspruch). Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts. Dabei ist es grundsätzlich unzulässig, dem Antragsteller bereits im Verfahren des Eilrechtsschutzes vollständig dasjenige zu gewähren, was er erst im Hauptsacheverfahren begehrt (sog. Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache). Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG gilt dieses grundsätzliche Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache nur dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d.h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht.

Da die vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem BAföG einen hohen Grad der Vorwegnahme der Hauptsache beinhaltet, setzt der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung grundsätzlich die Glaubhaftmachung des Obsiegens im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit sowie in der Regel die Glaubhaftmachung des Vorliegens einer die Ausbildung und den Lebensunterhalt während der Ausbildung bedrohenden existenziellen Notlage für den Fall des Ausbleibens der im Wege der einstweiligen Anordnung begehrten Leistungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit voraus, aus der sich die Unzumutbarkeit des Abwartens des Hauptsacheverfahrens ergibt.

Der Antragsteller hat bei Zugrundelegung dieses Maßstabes einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Denn er sichert seinen Lebensunterhalt nach eigenen Angaben derzeit durch die Unterstützung von Freunden, deren Leistungen er zurückerstatten werde und erhält darüber hinaus keine Leistungen.

Der Antragsteller hat daneben einen Anordnungsanspruch auf die einstweilen begehrte Ausbildungsförderung glaubhaft gemacht. Denn nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen spricht Überwiegendes dafür, dass der Antragsgegner dem geltend gemachten Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für das Studium der [REDACTED] an der TH Wildau (FH) zu Unrecht den Förderungs Ausschluss nach § 7 Abs. 3 BAföG entgegenhält.

Die Beteiligten sind sich zu Recht einig, dass der Antragsteller als irakischer Staatsangehöriger, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzt sowie einen internationalen Schutzstatus zuerkannt bekommen hat, grundsätzlich zum leistungsberechtigten Personenkreis des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) gehört, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Das gewählte Studium gehört auch zu den förderungsfähigen Ausbildungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG. Er besucht eine Ausbildungsstätte, deren Besuch grundsätzlich förderungsfähig ist.

Der Anspruch des Antragstellers ist nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen schließlich auch nicht deshalb nach § 7 Abs. 3 BAföG ausgeschlossen, weil er vor der Aufnahme des jetzigen Studiums bereits zum Wintersemester 2010/2011 ein

Studium [REDACTED] an der University of Technology Bagdad (Irak) aufgenommen hat. Nach insoweit unwidersprochenen Angaben in seiner Antragstellung hat der Antragsteller dieses Studium mit seiner Ausreise aus dem Irak im September 2015 abgebrochen. Insofern dürfte mit der Aufnahme des nunmehrigen Studiums ein Fachrichtungswechsel i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG vorliegen, der nach dem Beginn des 4. Fachsemesters erfolgte. Das Studium nach einem erfolgten Fachrichtungswechsel kann grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn bis zum vierten Semester ein wichtiger Grund und nachfolgend ein unabweisbarer Grund den Wechsel bewirkt haben. Danach wäre vorliegend förderungsrechtlich das Vorliegen eines unabweisbaren Grundes erforderlich.

Ein unabweisbarer Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs objektiv oder subjektiv unmöglich machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. April 1981 - 5 C 36/79 -, BVerwGE 62, 174; Urteil vom 19. Februar 2004 - 5 C 6/03 -, BVerwGE 120, 149). Der Fachrichtungswechsel muss zudem unverzüglich erfolgen, nachdem dem Auszubildenden der hinreichende Grund, der einer Fortsetzung der bisherigen Ausbildung entgegensteht, bekannt oder in seiner Bedeutung bewusst wird (BVerwG, Urteil vom 21. Juni 1990 - 5 C 45/87 -, BVerwGE 85, 194).

Soweit der Antragsteller einen Fachrichtungswechsel vollzogen hat, steht ihm Ausbildungsförderung zu. Er beruft sich voraussichtlich zu Recht auf einen unabweisbaren Grund, da ihm die Fortführung des Studiums sowohl im Irak subjektiv wie objektiv unmöglich gewesen sein dürfte. Der Antragsteller floh zunächst unabwendbar aufgrund der bedrohlichen Lage im Irak, weshalb ihm ein internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde. Die Fortführung des Studiums war ihm daher subjektiv unmöglich, sodass ein unabweisbarer Grund im Sinne der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 17 Abs. 3 Satz 2 BAföG vorliegt (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 23. Juni 2016 – 5 K 2654/16 –, juris).

Der Antragsteller kann sich insoweit auf höhere Gewalt berufen. Unter dem Begriff der höheren Gewalt sind ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen, auf die der Leistungsempfänger keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (vgl. VG

Münster, Beschluss vom 5. April 2019 – 6 L 163/19 –, juris unter Verweis auf: EuGH, Urteil vom 22. Januar 1986 - 266/84 -, juris).

Zwar existiert kein Rechtsgrundsatz des Inhalts, dass das Vorliegen höherer Gewalt stets zu Gunsten des davon Betroffenen zu berücksichtigen sei. Eine Berufung auf diesen Gesichtspunkt soll aber dann möglich sein, wenn dies entweder aufgrund eines hinter der gesetzlichen Regelung stehenden systematischen Leitgedankens geboten ist, oder wo es um die analoge Anwendung einer schon vorhandenen Regelung auf einen vergleichbaren Sachverhalt geht (vgl. VG Münster a.a.O. unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1979 - VII C 106.77 -, juris; EuGH, Urteil vom 14. Februar 1978 - Rs 68/77; EuGH, Urteil vom 20. Februar 1975 - Rs 64/74).

Ein solcher Fall ist auch vorliegend anzunehmen.

Es entspricht dem systematischen Leitgedanken der Regelung in § 7 Abs. 3 BAföG, Ausbildungsförderung auch für eine andere Ausbildung zu leisten, wenn sich die Ausbildung trotz des Fachrichtungswechsels als zügig und zielstrebig darstellt. Vor diesem Hintergrund kann sich der Antragsteller im konkreten Fall darauf berufen, dass er nur aufgrund der kriegerischen Situation im Irak gehindert war, sein begonnenes Studium dort abzuschließen.

§ 7 Abs. 3 BAföG ist zu entnehmen, dass wenn ein Auszubildender zumindest subjektiv alles getan hat, um dem vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Unverzögerlichkeitsgebot, vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1983 - 5 C 94/80 -, juris Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 21. Juni 1990 - 5 C 45/87 -, juris Rn. 13, im Hinblick auf seinen Fachrichtungswechsel zu genügen, dies noch als umsichtig geplante Ausbildung gelten kann. Das Unverzögerlichkeitsgebot erfordert, dass ein Auszubildender, wenn ihm ein wichtiger oder unabweisbarer Grund, der einer Fortsetzung der bisherigen Ausbildung entgegensteht, bekannt oder in seiner Bedeutung bewusst wird, er einen gewünschten Fachrichtungswechsel unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern vornehmen muss. Die Verpflichtung zum unverzüglichen Handeln ergibt sich aus der Pflicht, des Auszubildenden, seine Ausbildung umsichtig zu planen und zügig und zielstrebig durchzuführen. Sobald er sich Gewissheit über den Hinderungsgrund für das bisher gewählte Fach verschafft hat, muss er unverzüglich die notwendigen Konsequenzen ziehen und die bisherige Ausbildung aufgeben. Ob er unverzüglich

gehandelt hat, bestimmt sich nicht nur nach objektiven Umständen, sondern es ist auch in subjektiver Hinsicht zu prüfen, ob ein etwaiges Unterlassen notwendiger Maßnahmen vorwerfbar ist oder durch ausbildungsbezogene Umstände gerechtfertigt sein kann (vgl. VG Münster a.a.O. unter Verweis auf: Buter in Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., 42. Lfg., August 2017, § 7 Rn. 48; Steinweg in Ramsauer/ Stallbaum, BAföG, 5. Aufl. 2014, § 7 Rn. 109).

Es soll damit gerade verhindert werden, dass Auszubildende erst nach längerem Ausprobieren oder einer längeren Findungsphase den Entschluss treffen, die Fachrichtung zu wechseln und damit nicht mehr versuchen, ihr Studium bzw. ihre Ausbildung schnellstmöglich abzuschließen.

So liegt der Fall hier aber gerade nicht. Der Antragsteller hat nachvollziehbar dargelegt, dass er, wenn es ihm - sowohl subjektiv als auch objektiv - möglich gewesen wäre, die Ausbildung zu beenden bzw. die Fachrichtung zu einem früheren Zeitpunkt zu wechseln, dies getan hätte. Nur die kriegerische Situation im Irak hat dies tatsächlich verhindert. Durch die Lage im Irak ist ein unvorhersehbares Ereignis im Sinne einer höheren Gewalt eingetreten, aufgrund dessen der Antragsteller tatsächlich objektiv daran gehindert war, seine Ausbildung zu beenden bzw. einen Fachrichtungswechsel früher vorzunehmen. Insoweit kann dem Antragsteller auch das Nichtbestehen der Prüfungen im Jahr 2016 nicht vorgehalten werden, da er - nach seinen nachvollziehbaren Angaben - zu diesem Zeitpunkt bereits (berechtigterweise) seine Heimat verlassen hatte, um anderweitig Schutz zu finden.

Hier liegt aufgrund des kriegerischen Zustands im Irak und wegen der dem Antragsteller dort drohenden Verfolgung ein unabweisbarer Grund dafür vor, auf die durch den Abschluss des begonnenen Studiums eröffnenden beruflichen Perspektiven im Irak zu verzichten. Denn die mit einem Aufenthalt im Irak momentan verbundenen Gefahren können dem Antragsteller schon aus humanitären Gründen objektiv und subjektiv nicht zugemutet werden. Dies wird nicht zuletzt auch durch Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus sowie die erteilte Aufenthaltserlaubnis bestätigt (vgl. VG Leipzig, Beschluss vom 26. Januar 2016 – 5 L 1429/15 –, juris).

Da der Anspruch auf Ausbildungsförderung somit nicht nach § 7 Abs. 3 BAföG ausgeschlossen ist, steht dem Antragsteller ein Anspruch auf Ausbildungsförderung zu, deren Höhe sich nach § 13 BAföG richtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Roeling

Beglaubigt

Ziegler
Justizbeschäftigte

